

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Lechlumer Holz
und angrenzende Forste in den Landkreisen
Braunschweig und Wolfenbüttel**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sonderband II, Seite 908) und des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S.237) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1938 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sonderband II, Seite 911) wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Die „Landschaftsteile Lechlumer Holz, Klein-Stöckheimer-, Ober-Dahlumer Salzdahlumer- und Atzumer Forst“ im Bereich der Landkreise Braunschweig und Wolfenbüttel werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes ist in Abs. 2 festgelegt.

2. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemeinde Stöckheim:

Flur 1, die Flurstücke 20, 39/2, 200/1, 200/2, 203,

Flur 5, die Flurstücke 197, 201,

Flur 6, die Flurstücke 17, 18/1, 21/8 teilweise (585 m von der Kreisgrenze), 198/1, 198/2, 199, 202/1,

Gemeinde Wolfenbüttel:

Flur 6, die Flurstücke 3/2, 5, 6, 7, 12,

Flur 34, die Flurstücke 1/1, 3/1, 4, 5/5, 5/6, 5/8, 5/9,

Gemeinde Salzdahlum

Flur 4, die Flurstücke 4, 5, 6, 7, 23,

Flur 6, die Flurstücke 3, 5, 6, 11, 12, 14.

3. Das Landschaftsschutzgebiet ist in den bei den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel - als untere Naturschutzbehörde - geführten Landschaftsschutzkarten im Maßstab 1 : 5.000 mit grüner Farbe eingetragen und wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 8 beim Landkreis Braunschweig und unter Nr.12 beim Landkreis Wolfenbüttel geführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich bei mir - als höhere Naturschutzbehörde - und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt -Naturschutz - Landschaftspflege - Vogelschutz - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Abgrenzung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

1. Verboten ist insbesondere:
 - a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
 - c) unbefugt Feuer anzumachen,
 - c) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuwerfen oder an anderer Stelle als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
 - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - h) frei lebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 - i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen fortzunehmen oder zu beschädigen.
2. In besonderen Fällen können auf vorherigen Antrag mit meiner Zustimmung Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Braunschweig oder den Landkreis Wolfenbüttel - jeweils für ihr Gebiet - als untere Naturschutzbehörden - zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.
3. Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 18. April 1956 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Seite 19) bleibt unberührt.

§ 4

1. In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Braunschweig oder des Landkreises Wolfenbüttel - jeweils für ihr Gebiet - als untere Naturschutzbehörde:
 - a) Die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen unmittelbar an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen, sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. Seite 87),

- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
 - f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
 - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
 - h) die Veränderung oder die Beseitigung von Tümpeln oder Teichen oder von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach §14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sonderband II, Seite 914) verboten ist,
 - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
 - j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.
 3. Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

1. Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:
 - a) Die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
 - c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstätten,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstätten.
2. § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.
3. Die Einrichtung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Erlaubnis nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätte und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch die Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift Landschaftsschutzgebiet in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorliegende Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 77 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sonderband 1, Seite 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Seite 19) außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Lechlumer Holz und angrenzende Forste) in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 5. Mai 1958 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Seite 19) außer Kraft.

Braunschweig, den 20. März 1972

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
Braunschweig

Prof. Dr. Thiele